

Bericht des Vorstands über die vollständige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II im April 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 wurde der Vorstand der Gerresheimer AG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung in der Zeit bis zum 8. Juni 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um bis zu insgesamt EUR 3.140.000,00 zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital II").

Am 18. April 2023 hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag unmittelbar vor Börsenhandelsschluss beschlossen, das Genehmigte Kapital II auszunutzen und das Grundkapital von EUR 31.400.000,00 gegen Bareinlagen um bis zu EUR 3.140.000,00 auf bis zu EUR 34.540.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.140.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Anstelle des Aufsichtsrats handelte ein zuvor vom Aufsichtsrat gebildeter Sonderausschusses.

In einem anschließend durchgeführten sogenannten beschleunigten Platzierungsverfahren ("Accelerated Bookbuilding"), welches durch Goldman Sachs Bank Europe SE und UniCredit Bank AG als sog. Bookrunner begleitet wurde, wurden verschiedene institutionelle Investoren zur Abgabe von Kaufangeboten aufgefordert. Ziel des Verfahrens war es, die Aktien zu einem möglichst geringen Abschlag vom Börsenkurs zu platzieren, um hierdurch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einen möglichst hohen Emissionserlös zu erzielen. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Auf Basis der Kaufangebote wurde als Platzierungspreis vom Vorstand mit Zustimmung des Sonderausschusses am 18. April 2023 ein Preis von EUR 86,50 pro neuer Stückaktie festgelegt und sämtliche 3.140.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei institutionellen Investoren platziert. Das Volumen der Kapitalerhöhung entsprach damit 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung vorhandenen Grundkapitals. Am 19. April 2023 wurde die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen.

Die Zulassung der neuen Aktien zum Handel im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte am 21. April 2023 prospektfrei. Die Aufnahme des Handels ist am 24. April 2023 erfolgt.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte mit Gewinnbezugsrecht ab dem 1. Dezember 2021. Dadurch waren die neuen Aktien bereits bei Ausgabe mit denselben Gewinnbezugsrechten ausgestattet wie die bestehenden Aktien. Dies machte es entbehrlich, den neuen Aktien für den Zeitraum bis zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung eine gesonderte Wertpapierkennnummer zuzuweisen. Somit konnte eine bei einem Börsenhandel unter gesonderter Wertpapierkennnummer zu erwartende geringe Handelsliquidität der neuen

Aktien vermieden werden, die andernfalls die Vermarktung der neuen Aktien erschwert und zu Preisabschlägen und damit einem geringeren Bruttoemissionserlös geführt hätte. In gleichgelagerten Konstellation, in denen neue Aktien ausgegeben werden, bevor die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen hat, entspricht es deshalb gängiger Marktpraxis, die neuen und die bestehenden Aktien mit denselben Gewinnbezugsrechten auszustatten. Die Höhe der von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausschüttung vorgeschlagenen Dividende von EUR 1,25 je Aktie bleibt unverändert. Darüber entscheidet die ordentliche Hauptversammlung am 7. Juni 2023.

Der erzielte Gesamtemissionserlös betrug brutto rund EUR 271,6 Millionen und netto rund EUR 268 Millionen. Er dient dazu, den Wachstumskurs des Unternehmens weiter zu beschleunigen. Die erfolgreiche Umsetzung von Gerresheimers Strategie für profitables Wachstum – formula g – trägt Früchte. Dies zeigt sich nicht nur in zweistelligen Wachstumsraten beim Umsatz und Adjusted EBITDA, sondern auch in einem besseren Zugang zu weiteren, hochprofitablen Wachstumsprojekten, um den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Der Nettoerlös aus der Kapitalerhöhung verschafft dem Unternehmen die Flexibilität, weitere signifikante, profitable Wachstumschancen zu nutzen. Dabei legt das Unternehmen besonderen Fokus auf High Value Solutions und Medical Devices, einschließlich biologischer Lösungen wie GLP-1-verbundene Behandlungen.

Bei der Preisfestsetzung für die neuen Aktien wurden die Vorgaben der §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital II für den (vereinfachten) Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der Platzierungspreis von EUR 86,50 je Stückaktie entsprach einem Abschlag von 4,68 % auf den volumengewichteten letzten Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel am 18. April 2023 vor öffentlichen Bekanntwerden der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 90,75. Damit bewegte sich der Abschlag in dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen für ein nicht wesentliches Unterschreiten des Börsenpreises.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig und flexibel sowie kostengünstig ausnutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte

besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft.

Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien wurden die Interessen der Aktionäre auch angemessen gewahrt. Die mitgliedschaftliche Verwässerung der Aktionäre war wegen der Begrenzung auf 10 % des bisherigen Grundkapitals gering. Mit Blick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre zudem grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Bei Abwägung all dieser Umstände war der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt, erforderlich und angemessen.

Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet am 7. Juni 2023 unter TOP 8 und TOP 9 über eine Erneuerung der genehmigten Kapitalia.

Düsseldorf, im April 2023

Gerresheimer AG
Der Vorstand



Dietmar Siemssen
CEO



Dr. Bernd Metzner
CFO